



Information zum Beginn des Schuljahres 2020/2021

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat in einer Mitteilung vom 03.08.2020 über Maßnahmen zur Wiederaufnahme des Schulbetriebs in Corona-Zeiten informiert.

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und die Umsetzung der Vorgaben am GHM. Den genauen Wortlaut können Sie der Anlage entnehmen.

1. Unterricht

Der Unterricht findet in allen Fächern wieder nach Plan im Regelbetrieb statt. Dies gilt sowohl für den Klassenunterricht als auch für den Kursunterricht (Religionslehre, Wahlpflichtunterricht, Oberstufenkurse usw.).

Sonderregelungen

- Sport:

Der Sportunterricht soll im Zeitraum bis zu den Herbstferien im Freien stattfinden. Kontaktsport ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Die Fachschaft Sport prüft die Möglichkeit, den Schwimm-Unterricht auch in der Leitmecke durchzuführen.

Alle Schülerinnen und Schüler bringen bitte zu jeder Sportstunde ihre Sportsachen mit. Die Fachlehrkraft entscheidet, ob wetterbedingt eine Durchführung von sportpraktischem Unterricht möglich ist. Andernfalls findet Sport-Theorie in einem Unterrichtsraum statt.

Gründliches Händewaschen oder eine wirksame Handdesinfektion sind vor und nach dem Sportunterricht zwingend erforderlich.

- Musik

Der schulische Musikunterricht findet im Schuljahr 2020/2021 regulär statt. Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ist bis zu den Herbstferien allerdings nicht gestattet.



2. Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Auf dem gesamten Schulgelände sowie im Gebäude gilt für alle Personen (auch Gäste) die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Diese Pflicht gilt grundsätzlich auch während des Unterrichts! Lehrkräfte dürfen während des Unterrichts die Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m zu den Schülerinnen und Schülern eingehalten wird.

Die getroffenen Mund-Nasen-Schutz-Regelungen sind vorerst bis zum 31.08.2020 gültig. Nach Vorgabe des Schulministeriums sind die Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler dafür verantwortlich, Mund-Nasen-Bedeckungen zu beschaffen.

Weiterhin wird für eine wirksame Durchlüftung aller Unterrichtsräume gesorgt.

3. Rückverfolgbarkeit

Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich, soweit nicht zwingende schulorganisatorische Gründe entgegenstehen. Der Unterricht soll jahrgangsbezogen in Klassen, in Kursen oder festen Lerngruppen stattfinden. Für alle Klassen und Kurse gelten feste, unveränderliche Sitzordnungen, die zu protokollieren sind.

4. Cafeteria / Mensa

Unser Mensa-Verein erarbeitet gerade ein Hygienekonzept, welches die Wiederaufnahme des Cafeteria- und Mensabetriebs an beiden Schulstandorten vorsieht.

An beiden Standorten öffnen die Cafeteria und Mensa ab dem 17.08.2020.

Hier bereits einige Regelungen:

- Der Ein- und Ausgang erfolgt an getrennten Stellen (Einbahnstraßensystem).
- Beim Anstehen ist ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- Vor Betreten der Mensa/Cafeteria müssen die Hände desinfiziert werden.
- Ein Verzehr von Lebensmitteln ist während beider großen Pausen in der Cafeteria leider nicht gestattet.
- Die Essensbestellungen für die Mensa muss aus organisatorischen Gründen bereits eine Woche im Voraus erfolgen. Kurzfristige Essensbestellungen sind vorerst nicht möglich.
- Beim Mittagessen dürfen die Schülerinnen und Schüler nur in Klassengruppen gemeinsam am Tisch sitzen.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist bis zur Einnahme des Sitzplatzes verpflichtend.



Standort Wilhelmstraße

- Die Mensa hat an drei Tagen geöffnet: Montag, Dienstag und Donnerstag.
- Die Cafeteria hat voraussichtlich an fünf Tagen geöffnet.

Standort Walramstraße

- Die Mensa und die Cafeteria haben an drei Tagen geöffnet: Montag, Dienstag und Donnerstag.
- Der Cafeteriaverkauf findet in den Räumlichkeiten der Mensa statt.

5. Vorerkrankungen

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht.

Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler.

Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.



6. Auftreten von COVID-19-Symptomen

Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag **COVID-19-Symptome** (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. In diesem Fall sollten die Kinder auf keinen Fall die Schule besuchen.

Im Fall des Auftretens während der Schulzeit sind sie zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen.

Auch **Schnupfen** kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

Im Fall einer häuslichen Quarantäne erhalten die betroffenen Schülerinnen und Schüler verpflichtenden Distanzunterricht.

7. Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App soll allen am Schulleben Beteiligten empfohlen werden.